

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilen: **Herr Langhoff/Frau Pan-
krath**

Durchwahl: 0391 5924-370/-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
20.07.2022

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Urteil Landesverfassungsgericht im Verfahren über die Kommunalverfassungsbe- schwerde gegen die mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verbundene Finan- zierungsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

u. a. mit E-Mail Rundschreiben vom 23.02.2022 hatten wir darüber informiert, dass die Stadt Aschersleben im Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren wegen des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge stellvertretend für eine Vielzahl von Städten und Gemeinden geltend macht, dass im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der hier vorgesehenen Ausgleichssumme von 15 Mio. Euro jährlich kein angemessener Mehrbelastungsausgleich geschaffen worden sei.

Nach der mündlichen Verhandlung am 05.07.2022 hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil LVG 44/21 vom 19.07.2022 das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen vom 15.12.2020 als verfassungsgemäß bestätigt und die Verfassungsbeschwerde der Stadt Aschersleben zurückgewiesen. Die von der Beschwerdeführerin angegriffene Norm verletze weder das Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 der Landesverfassung noch das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 2, Art. 88 Abs. 1 der Landesverfassung. Das Urteil ist als **Anlage 1** beigelegt.

Von Klägersseite wurde in dem Verfahren vor allem die ausschließlich auf vergangenheitsbasierten statistischen Daten beruhende Prognose der Mehrbelastung als verfassungswidrig angesehen, die keine prognostische Schätzung in die Zukunft zur Berücksichtigung u. a. bestehender Ausbaubedarfe und tatsächlicher Preissteigerungen beinhaltet. Auch die bestehende und durch die Kläger ebenfalls kritisierte Evaluierungsklausel in Artikel 3, § 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vermag nicht, dies zu heilen. Zugleich wurde im

Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde der gewählte Verteilmaßstab nach der Siedlungsfläche als nicht zielgenau und für eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung als ungeeignet gerügt.

Das Landesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Pauschale allein auf die Erfahrungswerte der Vergangenheit zurückgreifen durfte. Bei einer bloßen Änderung einer zuvor bestehenden Kostendeckungsregelung, wie dies beim Wegfall der Erhebungsmöglichkeit für die Straßenausbaubeiträge seit dem 01.01.2020 der Fall ist, läge belastbares Zahlenmaterial für die bisherige Kostendeckung vor, das hinreichende Grundlage für die anzustellende Prognose biete.

Der weitere Vortrag der Klägerin, dass die aufgrund der Sanierung von Gemeindestraßen erwachsende „Ewigkeitslast“ eine kontinuierliche Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs erfordert, überspannt laut Gericht die Anforderungen an eine gesetzliche Regelung zum Mehrbelastungsausgleich. Im Falle einer späteren Notwendigkeit treffe den Gesetzgeber jederzeit eine Anpassungspflicht. Er ist nicht gehalten, die Zeiträume hierfür selbst im Gesetz festzuhalten. Das Gericht sieht die Evaluierung zum 01.01.2024 als ausreichend an.

Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin angegriffenen Verteilungsschlüssels Siedlungsfläche gab das Landesverfassungsgericht Vorgaben zum Verständnis der Norm. Die Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs nach der Siedlungsfläche sei zwar vom Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers umfasst, bedürfe jedoch eines verfassungskonformen Gesetzesvollzugs. So sei als Siedlungsfläche die um diejenigen Gebiete zu bereinigende Fläche anzusehen, deren Einbeziehung den Straßenausbaaufwand übermäßig verzerrt darstellten; dies gelte vornehmlich für Halden, Bergbaubetriebe oder den Tagebau, die große Gebiete umfassten, jedoch keinerlei Straßenausbau begründeten.

Das Urteil ist enttäuschend, zumal selbst die seit Beschluss des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in 2020 inzwischen eingetretenen und zuletzt in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Preissteigerungen das Gericht nicht dazu bewogen haben, von dem alleinigen Rückgriff entsprechender Vergangenheitsdaten Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der Preissteigerungen veröffentlichte das Statistische Landesamt heute den als **Anlage 2** beigefügten Bericht zur Preisentwicklung für Bauwerke. Aus der Langfristreihe geht hervor, dass nach einem moderaten Anstieg der Baupreise im Bereich Straßenbau bis 2016 ein spürbarer Anstieg in 2018 bis 2020 zu beobachten war, der sich zudem seit 2021 drastisch verschärft.

In der Konsequenz bleibt der kommunale Straßenbau deutlich unterfinanziert, auch vor dem Hintergrund der Ende 2019 abgeschafften kommunalen Straßenbaumittel von rund 36 Mio. Euro im Rahmen des Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetzes (KStBFinG LSA).

Wir haben mit der als **Anlage 3** beigefügten Pressemitteilung vom 19.07.2022 auf das Urteil reagiert und das Land Sachsen-Anhalt zu einer sachlichen Debatte aufgefordert, wie zukünftig Investitionen in den kommunalen Straßenbau gesichert werden können.

Wir werden die schriftliche Urteilsbegründung intensiv auswerten und eine detaillierte Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

Wir danken der Stadt Aschersleben und dem Verfahrensbevollmächtigten ausdrücklich für die Durchführung des kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen